

Friedhofssatzung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim an der Ruhr

I.
Allgemeine Vorschriften/Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim an der Ruhr ist als Körperschaft öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofes Landsberger Straße 42, 45481 Mülheim an der Ruhr.

§ 2
Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) sowie der Beisetzung der Asche der Toten christlichen Bekenntnisses in Urnen, die bei ihrem Ableben innerhalb der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthaltsort oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen; sowie für verstorbene Ehegatten, die christlichen Glaubens (Bekenntnisses) sind, wenn der verwitwete christliche Partner oder für den verwitweten christlichen Partner eine Wahlgrabstätte § 16 oder eine Urnengrabwahlstätte § 17 spätestens anlässlich dessen Todes erworben wird. Das Bestattungsrecht besteht bei Vorhandensein mehrerer Friedhöfe in einer Kirchengemeinde für jeden dieser Friedhöfe, ausgenommen den Friedhof Karl-Forst-Straße 8, Mülheim an der Ruhr. Auf dem Friedhof der Kirchengemeinde können auch Verstorbene christlichen Bekenntnisses bestattet werden, die nicht im Pfarrgebiet wohnen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern/einer der Eltern, Angehörige/Angehöriger der Kirchengemeinde sind/ist. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein persönliches Bestattungsrecht wird hierdurch nicht begründet.

§ 3
Gottesdienste

- (1) Katholische Gottesdienste und Prozessionen dürfen auf dem Friedhof entsprechend den allgemeinen liturgischen Regeln und genehmigten Riten gefeiert werden.
- (2) Beerdigungsgottesdienste für nichtkatholische Christen, die einer Kirche angehören, die in voller/ nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (z. B. griechisch-orthodoxe Kirche, serbisch-orthodoxe Kirche), oder einer kirchlichen Gemeinschaft angehören (z. B. evangelische Kirche, lutherische Kirche), können auf dem Friedhof gefeiert werden, wenn die Priester, Amtsträger und Gläubigen keine andere Möglichkeit haben, ihr verstorbene Mitglied zu beerdigen.
- (3) Beerdigungszeremonien anderer Religionen oder freie Beerdigungszeremonien bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Verwaltung

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Kirchenvorstand. Durch diesen erfolgt die Verwaltung des Friedhofs (nachfolgend Friedhofsverwaltung). Der Kirchenvorstand kann die Verwaltung einem Dritten übertragen, sofern dieser für die Verwaltung eines Friedhofs geeignet ist. Der Kirchenvorstand bleibt aber für die vollständige ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch die Kirchengemeinde und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Gemeinde/Stadt für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt, sofern dies für die Friedhofsverwaltung realisierbar ist. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf Kosten der Kirchengemeinde verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umbettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte/ Urnengemeinschaftsgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Friedhofes werden durch die Friedhofsverwaltung bekanntgegeben.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen; das Heranschaffen von Baustoffen und die Ausführung von Arbeiten an Grabstätten, die über einfache Grabpflege hinausgehen, dürfen nur an Werktagen vorgenommen werden. Die Arbeiten sind vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Ausnahmen können gestattet werden.
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, Film- oder Videoaufnahmen oder sonstige elektronische Bildaufnahmen zu erstellen, zu verbreiten, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Große Pflanzen in den Abfallkörben zu entsorgen.
 - g) zu lärmern oder zu lagern.
 - h) Tiere mitzubringen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen, ausgenommen Blindenhunde.
 - i) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
 - j) vor Sonn- und Feiertagen größere und umfangreiche Arbeiten durchzuführen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.
- (5) die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Bestimmungen jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) im Fall Gewerbetreibender mit Sitz im Inland ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben. Im Fall von Gewerbetreibenden aus EU-Staaten ist die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerks oder Gewerbes nach der Regel des jeweiligen EU-Herkunftsstaates, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, nachzuweisen. Für Gewerbetreibende aus Nicht-EU-Staaten gelten die Anforderungen wie für Gewerbetreibenden mit Sitz im Inland.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist jährlich unaufgefordert nachzuweisen.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursacht haben.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Teilflächen des Friedhofes für Mustergräber vorsehen. Sie kann die Gestaltung dieser Flächen Steinmetzen, Bildhauern oder Gärtnern im Rahmen der Gestaltungsbestimmungen dieser Satzung übertragen. Gestaltungsvorschläge sind der Friedhofsverwaltung vor Ausführung im Einzelfall zur Zustimmung vorzulegen.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist unverzüglich dem Pfarramt vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Das Pfarramt informiert unverzüglich die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann – jeweils im Voraus – für jede Bestattung die der jeweils gültigen Gebührenordnung entsprechende Gebühr per Vorkasse geltend machen. Für diese sowie die übrigen im Zusammenhang mit der Bestattung entstehenden Kosten haftet der Auftraggeber.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an den Werktagen montags bis freitags.
- (5) Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung in Urnen bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.
- (6) Das zur Schau stellen von Leichen sowie das Abhalten von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind grundsätzlich untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall genehmigen. Eine Ausnahme kann nicht erteilt werden bei drohenden Ansteckungsgefahren und entgegenstehenden hygienischen und gesundheitlichen Gründen. Die Friedhofsverwaltung hat hierzu zuvor beim Gesundheitsamt nachzufragen.
- (7) Beisetzungen dürfen nur durch fachkundige Bestattungsunternehmen und deren Mitarbeiter durchgeführt werden.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind stets im Falle der Erdbestattung in Särgen und im Falle der Aschenbeisetzung in Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulose-haltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Naturtextilien bestehen und keinerlei kunststoffhaltige Materialien enthalten.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Zinksärge sind nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 11 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden ausschließlich im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Obergrenze der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattung müssen durch voneinander mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und Bepflanzungen vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten. Gleiches gilt für Schäden, die durch vorstehend beschriebene Arbeiten an benachbarten Grabstellen entstehen.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Verstorbene bis zum Erreichen des 6. Lebensjahres und für Urnen 20 Jahre.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb des Friedhofes/zwischen den der Gemeinde gehörenden Friedhöfen sind nicht zulässig.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten oder Anlagen umgebettet werden.
- (5) Alle nach dieser Satzung zulässigen Umbettungen erfolgen nur auf Antrag (mit Ausnahme der Maßnahme von Amts wegen). Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsbe-

rechtigte. Mit dem Antrag ist die Nutzungsurkunde nach § 15 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 17 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, auch soweit sie notwendig aufgetreten sind oder den Friedhofsträger oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - b) Wahlgrabstätten (Einzelwahlgrabstätten /Doppelwahlgrabstätten)
 - c) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (Einzelgrabstätten /Doppelwahlgrabstätten)
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die angebotenen Grabstätten stehen unter dem Vorbehalt des Friedhofsbelegungsplanes.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Nutzungsurkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher an den bisher bekannten Nutzungsberechtigten, ersatzweise durch öffentliche Bekanntmachung in kirchenüblicher Form bekannt zu machen. Das Abräumen erfolgt in Abstimmung mit dem Friedhofsgärtner.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes in begründeten Fällen ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 5 beabsichtigt ist. Die Friedhofssatzung gewährt kein individuelles Recht auf eine bestimmte Wahlgrabstätte.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb in begründeten Fällen ablehnen. Durch die Satzung wird kein individuelles Recht auf Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes begründet.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, vergeben. In einer einstelligen Grabstätte kann eine Leiche erdbestattet und nachträglich eine Urne beigesetzt werden. In einer zweistelligen Grabstätte können zwei Leichen erdbestattet und nachträglich je Grabstelle eine Urne beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Nutzungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, ersatzweise, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung in kirchenüblicher Form und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Innerhalb der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten/den eingetragenen Lebenspartner
 - b) auf die volljährigen Kinder,
 - c) auf die volljährigen Stiefkinder,
 - d) auf die volljährigen Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die volljährigen Geschwister,
 - g) auf die volljährigen Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Erstattung des bereits gezahlten oder geschuldeten Entgeltes erfolgt nicht.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten),
 - b) Urnenwahlgrabstätten (Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten),
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Nutzungsurkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (4) Unbeschadet § 16 Abs. III können in Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen anstelle eines Sarges bis zu zwei Urnen, bei Doppelwahlgrabstätten bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 15) und die Wahlgrabstätten (§ 16) entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten

Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Urnenreihengrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten, die in einer Gemeinschaftsgrabanlage zusammengelegt werden. Sie können von der Friedhofsverwal-

tung auf speziellen Grabfeldern nach Bedarf eingerichtet werden. Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlage durch einen Friedhofsgärtner bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Gemeinschaftsgrabanlage wird im Rahmen eines vom Nutzungsberechtigten mit einem für die Gemeinschaftsgrabanlage zugelassenen Friedhofsgärtner abzuschließenden Pflegevertrages gärtnerisch bepflanzt und unterhalten. Es ist ein Gedenkzeichen mit den Namen aller dort Beigesetzten vorzusehen. Der Erwerb des Nutzungsrechtes umfasst die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, die anteiligen Kosten der Dauergrabpflege für die Dauer der Ruhezeit zu tragen. Eine individuelle gärtnerische Gestaltung der Grabanlage durch den einzelnen Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

§ 19

Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

- (1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.
- (2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beisetzung und die Ruhezeiten.

§ 20

Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Die Kirchengemeinde kann Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten für Erd- und Urnenbestattungen vorsehen. Sie werden wie die Reihengrabstätten und die Urnenreihengrabstätten der Reihe nach belegt.

Ein Nutzungsrecht für die Grabstätte wird erst nach Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Erdbestattung oder der Urnenbestattung erteilt. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z. B. Raseneinsaat).

- (2) Die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes Grabmal, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung. Der Friedhofsträger behält sich vor, Einzelheiten der Gestaltung festzulegen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten für Erdbestattungen die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 15) und für Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten für Urnenbeisetzungen die Vorschriften über Urnenreihengrabstätten (§ 17) entsprechend.

V.

Gestaltung von Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften (§ 21) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

(3) Alle Grabstätten sind mit Steineinfassungen zu versehen.

Bei Reihengrabstätten ist Anröchter Sandstein vorzusehen; bei Wahlgrabstätten Ruhsandstein.

Zu verwenden sind gesägte Stücke von max. 1 m Länge.

(4) Abdeckung der Grabstätten:

Grabstätten, ausgenommen Urnengrabstätten sind, mit Erde und Bepflanzungen abzudecken. Max. 25 % der Flächen dürfen mit Sand, naturfarbenem Kies oder Lava abgedeckt sein. Max. 50 % der Flächen dürfen durch eine Steinplatte abgedeckt sein.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachfolgenden Anforderungen. Höhere Grabmale können im Einzelfall zugelassen werden.

(2) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Der Friedhofsträger kann für gesondert auszuweisende Flächen (Abteilungen) des Friedhofes weitergehende Gestaltungsvorgaben erlassen.

(4) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.

2. Nicht zugelassen sind Spielzeug, Plastikfiguren, Vereinssymbole, Fotografien oder Gegenstände ohne christlichen Bezug, politische Symbole, Flaggen oder sonstige Nationalitätenkennzeichen.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten

1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;

2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,16 m.
- b) auf Wahlgrabstätten:
1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,12 m;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,14 m,
 - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstellen: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- 1) auf Urnenwahlgrabstätten, Einzelgrabstätten.
 liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,30 m, Mindesthöhe der Hinterkante 0,10 m;
 - 2) auf Urnenwahlgrabstätten, Doppelgrabstätten:
 liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,50 m, Mindesthöhe der Hinterkante 0,16 m.
 - 3) Statt eines Grabmales kann eine Abdeckplatte aufgebracht werden mit folgenden Maßen:
 bei Einzelgrabstätten max. 0,75 m x 0,55 m x 0,6 m,
 bei Doppelgrabstätten max. 1,35 m x 1,00 m x 0,6 m.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei allen Grabstätten die Nutzungsurkunde vorzulegen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der christlichen Symbole sowie der Fundamentierung.

- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der christlichen Symbole immer 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann eine Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- c) bei Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein eine Bestätigung darüber, dass das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage
- in einem Staat hergestellt wurde, auf dessen Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Int. Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
 - ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden oder
 - vor dem 01.01.2020 in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden sind.

Die Bestätigung im Sinne vorstehend lit b. ist von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu erteilen. Daneben ist der Stein durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert zu kennzeichnen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Beisetzung verwendet werden. Werden provisorische Grabmale länger als 6 Monate verwendet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese nach üblicher Ankündigung zu entsorgen.

§ 24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere Grabeinfassungen ist dem beauftragten Friedhofsgärtner der von der Friedhofsverwaltung genehmigte Plan der Grabgestaltung vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Benutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung so zu errichten, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

nen. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Verantwortung für die Standsicherheit trägt der Nutzungsberechtigte.

- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Stärke und Maße der Grabmale bestimmt sich nach den § 21.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers Dritten gegenüber aus Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht bleibt unberührt. Der Friedhofsträger haftet nicht in Fällen höherer Gewalt. Die Verantwortliche haftet dem Friedhofsträger im Innenverhältnis gegenüber alleine, soweit den Friedhofsträger/ der Friedhofsverwaltung nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last fällt.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

§ 27

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten des Abräumens und des Planierens zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20 ff. hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätte darf nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/ Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungs-berechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte binnen drei Monaten zu räumen und die Bepflanzung bis auf Bodenniveau einschließlich Wurzelwerk zu entfernen. Vertiefungen sind zum Bodenniveau auszugleichen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei sämtlichen Grabstätten sein Nutzungsrecht durch Vorlage der Nutzungsurkunde nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten gem. den Gestaltungsanforderungen §§ 20 bis 22 selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung gemäß den Gestaltungsbestimmungen hergerichtet werden. Wahlgrabstätten müssen unbeschadet S. 1 innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes eingefriedet und mit Raseneinsaat oder Mulch hergerichtet werden. Urnenwahlgrabstätten müssen unbeschadet S. 1 innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes mit Mulch oder einer Grabplatte hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.

Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfallentsorgung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides auf seine Kosten zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten.
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Kostenbescheid dem unbekanntem Nutzungsberechtigten durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.

VIII.

Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des von der Friedhofsverwaltung beauftragten Friedhofsgärtners betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Dies gilt nicht für eine im Einzelfall erlaubte Trauerfeierlichkeit am offenen Sarg gemäß § 9 Abs. 6.

- (3) Über die Aufbewahrung von Särgen der anmeldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbener entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall unter Beachtung der unteren Gesundheitsbehörde nach § 7 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes-NW betroffenen Anordnung.

§ 31
Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietungen muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX.
Schlussvorschriften

§ 32
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach der Friedhofssatzung in alter Fassung und die Gestaltung nach den Anforderungen der aktuellen Friedhofssatzung.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten, welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten in dieser Satzung bereits verfügt hat, können nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 für Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten verlängert werden.

§ 33
Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Friedhofsträger haftet nicht für höhere Gewalt. Der Friedhofsträger haftet, insbesondere im Falle von Obhuts- und Überwachungspflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34
Gebühren

Für die Benutzung des von in der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 35
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 27.03.2019 nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung vom 20.09.2021 und sodann erfolgter Veröffentlichung am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 29.03.1999 und alle übrigen entgegenstehenden Regelungen des Friedhofsträgers außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 9. August 2021

Der Kirchenvorstand
der Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt



Möller am. Fr.
J. Biers
Wolke